

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. August 2017

GRG Nr.	16	EA 35	123
---------	----	-------	-----

682

### **Einfache Anfrage von Paul Koch vom 14. Juni 2017 „Thurgauer Randsteine, made in China“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fragesteller thematisiert mit seinem Vorstoss die Herkunft von Steinen im Strassenbau und kritisiert den Einsatz von Produkten aus China. Ähnlich lautende Einfache Anfragen hat der Regierungsrat bereits 2008 („*Umstrittene weitgereiste Natursteine*“) und 2012 („*Pflastersteine aus China*“) beantwortet.

Der Kanton als öffentlicher Auftraggeber muss sich an das Beschaffungsrecht halten. Protektionistische Kriterien, mit welchen einheimische Produkte und Leistungen begünstigt werden, sind grundsätzlich nicht zulässig, weil damit die Anbieter ungleich behandelt würden und kein wirksamer Wettbewerb gewährleistet wäre. Die vom Fragesteller erwähnte Praxis des Kantons Basel Stadt ist im Kontext des öffentlichen Beschaffungsrechts nur möglich, weil dieser viele Steinprodukte selber einkauft und lagert.

Der Kanton Thurgau baut seine Strassen nicht selbst, sondern vergibt entsprechende Aufträge an Tiefbauunternehmen. Bestandteile der Aufträge sind auch Materiallieferungen (Foundationsschichten, Beläge, Schächte usw.). Im Rahmen der limitierten Wahlfreiheit ist der Kanton bestrebt, nur Produkte zu beschaffen, die unter fairen Arbeits- und Sozialbedingungen hergestellt und gehandelt werden. Bei Steinlieferungen müssen die Bauunternehmen anerkannte Labels wie Xertifix oder FairStone beibringen. Damit ist sichergestellt, dass die eingesetzten Produkte ohne Zwangs- und Kinderarbeit hergestellt werden. Gegen die Einschleppung des asiatischen Laubholzbockkäfers hat der Bund Massnahmen angeordnet, die gegriffen haben.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

## Frage 1

Die von den Tiefbauunternehmen im Auftrag des Kantons verbaute Steinmenge kann nur abgeschätzt werden, da keine Statistik darüber existiert. Die aktuell laufenden und ausgewerteten 28 Projekte erzeugen eine Gesamtbausumme von knapp 20 Millionen Franken. In diesen werden 78'000 Laufmeter Steine (50 % Pflastersteine, 15 % Randsteine und 35 % Spezialsteine wie Stellriemen, Inselsteine etc.) mit Lieferkosten von rund 750'000 Franken verbaut. Der Steinlieferungsanteil an den Baukosten beträgt also rund 3.75 %.

Eine Auswertung der Deklarationsunterlagen, welche im Rahmen der laufenden Projekte beim Tiefbauamt eingereicht wurden, ergibt folgendes Bild: Die verwendeten Steine stammen (in der Reihenfolge ihrer genannten Häufigkeit) aus Italien, China, Portugal und der Türkei. Die beiden erstgenannten Länder dürften etwa drei Viertel des Bedarfes liefern.

Abklärungen haben ergeben, dass etwa 30 % der in der Region verbaute Steinprodukte aus China, 20 % aus der Schweiz und 50 % aus Europa stammen (Italien, Türkei, Polen, Deutschland und Portugal). Die eine Hälfte dieser Steine wird im Gartenbau eingesetzt, die andere im Strassenbau der Gemeinden und des Kantons. Die Produkte aus dem Tessin werden vorwiegend von Gartenbauern verwendet (Gartenplatten und Abschlüsse). Den jährlichen Bedarf für den Strassenbau könnte die Schweizer Produktion nicht annähernd decken.

## Frage 2

Im Strassenbau werden verschiedenste Materialien oder Halbfertigprodukte aus dem Ausland verwendet (Stahl, Armierungen, Anker, Fertigelemente, Folien, Kleber, Farben, etc.). Der weitaus grösste Teil des Bauwerks „Strasse“ besteht aus inländischem Recycling- oder Rohmaterial (Kies). Die bituminösen Bindemittel für Asphaltbeläge hingegen stammen ausnahmslos aus dem Ausland. Manche Spezialkies-, Beton- oder Belagskomponenten und der grösste Teil der Rand- und Inselsteine werden ebenfalls importiert. Über die genauen Mengen all dieser Produkte und ihre Lieferketten existieren im Tiefbauamt keine Statistiken.

## Frage 3

Gewisse Materialien müssen aus dem Ausland beschafft werden, weil sie in der Schweiz nicht verfügbar sind. Zudem sind, wie einleitend erwähnt, die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts einzuhalten.

## Frage 4

Der Regierungsrat erachtet es nicht als zielführend, selber zum Stein- oder Materialeinkäufer zu werden, der die Produkte an die beauftragten Unternehmen zum Einsatz weitergibt. Einerseits müssten dafür Lagerhaltung und Distribution aufgebaut werden, was einen unverhältnismässigen Aufwand mit sich bringen würde. Andererseits wären auch in diesem Fall die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts zu beachten: Liefe-

rungen mit einem Auftragswert von über 350'000 Franken unterstehen dem Staatsvertragsbereich, d.h. Anbieter aus den Vertragsstaaten des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA; SR 0.632.231.422) dürften im entsprechenden Vergabeverfahren nicht benachteiligt werden. Von den Bauunternehmen werden deshalb auch künftig Bauleistungen inklusive Materiallieferungen verlangt.

Bei Kleinaufträgen, welche beschaffungsrechtlich im freihändigen Verfahren vergeben werden können, hat das kantonale Tiefbauamt nach Erscheinen eines entsprechenden Zeitungsartikels dagegen bereits im April 2017 beschlossen, im einzureichenden Angebot zukünftig die Alternativposition „*Randsteine aus der Schweiz*“ zu verlangen. So kann fallweise entschieden werden, welche Steine berücksichtigt werden.

Gemäss der vom Departement für Bau und Umwelt herausgegebenen Vergabestatistik 2016 haben Hoch- und Tiefbauamt sowie das Amt für Umwelt im Jahr 2016 rund 94% der Aufträge bzw. 47% des gesamten Vergabevolumens im freihändigen Verfahren vergeben (die Statistik ist abrufbar unter <https://dbu.tg.ch> → Beschaffungswesen → Vergabestatistik). Damit bleibt dem Kanton ein Spielraum, den er auch nutzen wird.

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Carmen Haag*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*